DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle

Regeln für die Gestaltung und den Aufbau der Akkreditierungsurkunde der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH

---

71 SD 0 021 | Revision: 1.1 | 31. August 2018

zurückgezogen am 20.12.2023

Geltungsbereich:

Dieses Dokument regelt den Aufbau und den Inhalt der Akkreditierungsurkunden der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS). Es gilt verbindlich für die Mitarbeiter der DAkkS.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 28.08.2018

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGleiG ist § 4 Abs. 3 BGleiG nicht direkt auf die DAkkS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkkS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck / Geltungsbereich 3

2 Begriffe 3

3 Beschreibung 3

3.1 Einleitung 3
3.2 Allgemeines 3
3.3 Gestaltung der Vorderseite 4

3.3.1 Allgemeine Angaben und Zeichen 4
3.3.2 Hinweise auf die Beleihung und das Führen des Bundesadlers und deren Voraussetzung 4
3.3.3 Hinweis auf europäische und internationale Anerkennungs-Abkommen (EA, ILAC, IAF) 4
3.3.4 Angaben zur akkreditierten KBS 4
3.3.5 Angaben zum Geltungsbereich der Akkreditierung 5
3.3.6 Gültigkeitsdauer der Akkreditierung 5
3.3.7 Hinweis auf die Anlage 5
3.3.8 DAkkS-Registrierungsnummer 5
3.3.9 Unterschrift 6

3.4 Gestaltung der Rückseite 6
3.5 Anlage zur Urkunde 6

4 Mitgeltende Unterlagen 7

zurückgezogen am 20.12.2023

1 Zweck / Geltungsbereich

Dieses Dokument regelt den Aufbau und den Inhalt der Akkreditierungsurkunden der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS). Es gilt verbindlich für die Mitarbeiter der DAkkS.

2 Begriffe

EA European co-operation for Accreditation

IAF International Accreditation Forum

ILAC International Laboratory Accreditation Cooperation

3 Beschreibung

3.1 Einleitung

Die Akkreditierungsurkunde der DAkkS dient den akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (KBS) als Hinweis auf ihre Akkreditierung durch die DAkkS und damit als formales Akkreditierungsdokument nach DIN EN ISO/IEC 17011. Die DAkkS berücksichtigt die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17011 an die Akkreditierungsurkunde.

Die Verwendung der Akkreditierungsurkunde durch die akkreditierte KBS ist in 71 SD 0 011 geregelt.

Der aktuelle Status und der vollständige Geltungsbereich erteilter Akkreditierungen sind für alle interessierten Kreise in der Datenbank akkreditierter Stellen, zugänglich über die Website der DAkkS verfügbar.

3.2 Allgemeines

Die Akkreditierungsurkunde besteht aus dem Deckblatt und der Urkundenanlage (Anlage). Das Deckblatt besteht aus einer Vorder- und einer Rückseite. Die Vorlagen werden für jede Akkreditierungsaktivität durch die DAkkS erstellt und verwaltet.

Die Akkreditierungsurkunde der DAkkS darf nur durch diese selbst ausgestellt werden. Sowohl die erste als auch alle weiteren Ausfertigungen und Übersetzungen einer Urkunde sind z.B. bei Widerruf der Akkreditierung auf Verlangen an die DAkkS zurückzugeben.

Die DAkkS unterscheidet zwischen Akkreditierungen im hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Bereich. Hoheitlich ist die DAkkS tätig, wenn sie Akkreditierungsurkunden für im EWR ansässige KBS ausstellt. Außerhalb des EWR agiert die DAkkS im nicht-hoheitlichen Bereich.

Das Original der Akkreditierungsurkunde wird in deutscher Sprache und auf Antrag zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt. In letzterem Fall ist auf beiden Originalen ein Hinweis auf die Existenz des zweiten Originals anzubringen.

zurückgezogen am 20.12.2023

Weitere Übersetzungen des Originals sind entsprechend gekennzeichnet.

Eine Übersetzung der Urkunde ist möglich, jedoch nur vollständig. Eine Übersetzung nur des Deckblatts oder der Anlage erfolgt nicht. Übersetzungen von Urkunden werden auf Anfrage der KBS von der DAkkS oder im Auftrag der DAkkS kostenpflichtig erstellt.

3.3 Gestaltung der Vorderseite

3.3.1 Allgemeine Angaben und Zeichen

Als Kopf erscheint das beim DPMA Deutsches Patent- und Markenamt eingetragene Zeichen und der vollständige Name der DAkkS.

Mit der Angabe des Titels "Akkreditierung" wird verdeutlicht, dass es sich um eine Akkreditierungsurkunde handelt.

3.3.2 Hinweise auf die Beleihung und das Führen des Bundesadlers und deren Voraussetzung

Die Urkunde führt im Kopf einen Hinweis, dass die DAkkS Beliehene gemäß §8 Absatz 1 AkkStelleG i.V.m. §1 Absatz 1 AkkStelleGBV ist und damit die Akkreditierung als hoheitliche Aufgabe gemäß §1 Absatz 1 AkkStelleG für die Bundesrepublik Deutschland durchführt.

Urkunden im nicht-hoheitlichen Bereich führen diesen Hinweis nicht.

Hat die DAkkS eine Akkreditierung im Rahmen ihrer Tätigkeit als Beliehene erteilt, wird dies zusätzlich durch das Führen des Bundesadlers rechts neben dem Titel "Akkreditierung" symbolisiert und damit auch für den europäischen Binnen- und internationalen Markt unverwechselbar erkennbar.

Hat die DAkkS eine Akkreditierung außerhalb des Geltungsbereiches ihrer Beleihung erteilt, ist es ihr nicht gestattet, den Bundesadler auf der Akkreditierungsurkunde aufzubringen. Dies betrifft alle erteilten Akkreditierungen für KBS, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben.

3.3.3 Hinweis auf europäische und internationale Anerkennungs-Abkommen (EA, ILAC, IAF)

Die Urkunde führt einen Hinweis über den Status der DAkkS als Unterzeichnerin der Multilateralen Abkommen von EA, ILAC und IAF zur gegenseitigen Anerkennung.

3.3.4 Angaben zur akkreditierten KBS

Auf der Urkunde wird der Name der KBS (genaue Angabe der Rechtsperson/des Antragstellers) sowie die Anschrift angegeben. Weiterhin werden die Anschriften der Standorte der KBS aufgeführt, von denen aus eine oder mehrere Schlüsseltätigkeiten im Geltungsbereich der Akkreditierung durchgeführt werden. Können aus Platzgründen nicht alle Standorte auf dem Deckblatt genannt werden, sind die Standorte in der Anlage aufzuführen.

zurückgezogen am 20.12.2023

Ist die akkreditierte KBS Teil einer größeren Einheit (z.B. KBS ist eine Organisationseinheit in einem größeren Unternehmen) beinhaltet die Urkunde sowohl die Bezeichnung des Rechtsträgers der KBS als auch die Bezeichnung der KBS. Bei Akkreditierungen von KBS mit mehreren Standorten gelten die Vorgaben der Regel 71 SD 0 014.

3.3.5 Angaben zum Geltungsbereich der Akkreditierung

Auf dem Deckblatt erfolgt die Angabe der harmonisierten Norm, auf deren Grundlage die Akkreditierung erteilt wurde und eine kurze Beschreibung des Geltungsbereiches der Akkreditierung oder ein Verweis darauf (Angabe der Bereiche, in denen z. B. Prüfungen, Kalibrierungen, Untersuchungen, Probenahmen, Inspektionen oder Zertifizierungen, usw. vorgenommen werden). Die detaillierte Aufstellung der Konformitätsbewertungstätigkeiten, für die die Akkreditierung erteilt wurde, erfolgt in der Anlage. Vorgaben zur Darstellung des Geltungsbereiches der Akkreditierung in der Anlage können sektoral getroffen werden.

3.3.6 Gültigkeitsdauer der Akkreditierung

Es werden das Ausstellungsdatum und das Ablaufdatum auf der Vorderseite angegeben sowie der Hinweis auf den Bescheid über die Erteilung der Akkreditierung mit Angabe des Datums des Bescheides. Letzteres gilt nur für die Akkreditierungsurkunden im hoheitlichen Bereich.

3.3.7 Hinweis auf die Anlage

Die Gesamtseitenzahl der Anlage zur Akkreditierungsurkunde wird auf der Vorderseite des Deckblattes angegeben.

3.3.8 DAkkS-Registrierungsnummer

Die Registrierungsnummer der Akkreditierungsurkunde ist auf der Vorderseite des Deckblattes angegeben. Sie hat folgendes Format:

D-XX-YYYYY-ZZ-NN

XX: Akkreditierungsart

yyyyy: fortlaufende Kundennummer. Sie ist die Identifikation der Rechtsperson.

ZZ: fortlaufende Nummer einer Akkreditierungsaktivität eines Kunden (z. B. wenn ein Kunde mehrere eigenständige Akkreditierungen für Prüflaboratorien hat)

NN Identifizierung von Teil-Akkreditierungsurkunden: „00“ steht für Akkreditierungen, die den gesamten Umfang umfassen

Erläuterung zu –XX- Akkreditierungsart

zurückgezogen am 20.12.2023

Es bedeuten:

IS	Inspektionsstelle
K	Kalibrierlaboratorium
ML	Medizinisches Laboratorium
PL	Prüflaboratorium
EP	Eignungsprüfungsanbieter
RM	Referenzmaterialhersteller
ZE	Zertifizierungsstelle für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen
ZM	Zertifizierungsstelle für Managementsysteme
ZP	Zertifizierungsstellen für Personen
VS	Verifizierungsstelle

3.3.9 Unterschrift

Das Original wird durch die zuständige Abteilungsleitung der DAkkS unterzeichnet. Anlagen tragen keine Unterschrift.

3.4 Gestaltung der Rückseite

Die Rückseite beinhaltet folgende Informationen:

- Name und Anschriften der Betriebsstätten der DAkkS;
- Hinweise zur Verwendung der Urkunde;
- Verweis auf die Rechtsgrundlage der DAkkS;
- Verweis auf den Unterzeichnerstatus für die multilateralen Anerkennungsvereinbarungen von EA, ILAC und IAF.

3.5 Anlage zur Urkunde

Die Anlage muss eine eindeutige Zuordnung zur Akkreditierungsurkunde haben. Sie muss die Angabe des Namens der DAkkS sowie die Angaben des Deckblatts gemäß 3.3.4, 3.3.5, 3.3.6 und 3.3.8 wiederholt darstellen. Die detaillierte Darstellung des Geltungsbereiches der Akkreditierung liegt in der Verantwortung der zuständigen Abteilungen der DAkkS, soweit hierzu keine allgemeinen Festlegungen durch die DAkkS getroffen sind. Es soll soweit möglich eine harmonisierte Darstellung erfolgen.

zurückgezogen am 20.12.2023

4 Mitgeltende Unterlagen

DIN EN ISO/IEC 17011	Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren
71 SD 0 011	Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde, des Akkreditierungs-symbols der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH sowie zu sonstigen Verweisen auf die Akkreditierung
71 SD 0 014	Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen mit mehreren Standorten

zurückgezogen am 20.12.2023